

Merkblatt Solar- und Photovoltaikanlagen

Haben Sie sich für den Bau von Sonnenkollektoren auf ihrem Dach entschieden? Eine gute Sache! Und eigentlich so leicht gemacht, ohne grossen administrativen Aufwand. Im Folgenden finden Sie in Kürze alles, was Sie zu beachten haben, damit Sie schon bald mittels Sonnenenergie ihren eigenen Strom bzw. Wärme erzeugen können.

1. Muss ich ein Baugesuchsformular einreichen?

Grundsätzlich nicht*. Der Bau von Solar- und Photovoltaikanlagen ist jedoch meldepflichtig. (RPG Art. 18a Abs. 1)

D.h. Sie müssen Ihr Bauvorhaben spätestens **30 Tage vor Baubeginn** der Abteilung Hochbau, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil einreichen. Dazu benötigen Sie einerseits das [Meldeformular Solaranlagen](#) und die darin aufgeführten Unterlagen. Vergessen Sie die Unterschriften nicht!

*siehe Punkt 3

2. Was für Vorschriften gelten für meine geplante Anlage?

(Die gesetzliche Grundlage für die folgenden Angaben sind aus der Raum- und Planungsverordnung des Kantons Zürich, Art. 32a Abs. 1)

- Die angebrachten Kollektoren dürfen das Dach im rechten Winkel um **höchstens 20cm** überragen.
- Die Solaranlage darf aus Sicht von vorne und oben die **Dachfläche nicht überragen**.
- Es dürfen **keine störenden Reflexionen** von ihr ausgehen (Informieren Sie sich bei Ihrem Projektverfasser)
- Die gesamte Anlage muss als **kompakte Fläche zusammenhängend** sein

3. Was sind Ausnahmefälle?

Gemäss RPG Art. 18a Abs. 2 Ziff. B kann es gewisse **Schutzzonen** geben, für die eine **Baubewilligungspflicht** besteht. Dasselbe gilt für **Kultur- und Naturdenkmälern**, also inventarisierte Gebäude, auf welchen eine solche Modifikation die Ästhetik zu sehr beeinträchtigen würde. Sie können also lediglich in **Bau- und Landwirtschaftszonen bewilligungsfrei** bauen. In Kernzonen ist dies nur mit Bewilligung möglich. (RPG Art. 18a Abs. 3)



<http://www.e-nel.de/pv>

Bei weiteren Fragen kontaktieren Sie die Abteilung Hochbau, Zentralstrasse 21, 8604 Volketswil, Tel.: 044 910 23 23, bau@volketswil.ch